

Sanktionswesen

Gegen Personen, die gegen die Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG, der Weisungen des GGZ, der „Grünen Weisungen“ oder gegen die Zuchtreglemente der Rasseklubs zuwiderhandeln und/oder sich der Beihilfe mitschuldig machen, kann der AKZVT Sanktionen aussprechen. Die Modalit ten sind in den AB/ZRSKG Art. 8 geregelt.

Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begr ndeten Antrages einer SKG-Sektion, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Z chter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen der SKG eingeleitet.

Sanktionsantrag

Folgende Angaben m ssen zwingend im Sanktionsantrag enthalten sein:

- Absender (Vorname, Name, Rasseklub, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)
- Angaben des fehlbaren Z chters / Deckr denbesitzer (Vorname, Name, Zuchtname, Adresse)
- Betroffene Hunde (vollst ndiger Name, SHSB-Nr.)
- Angabe Verstoss (Artikel des Zuchtreglements etc.)
- Kurze Schilderung des Sachverhaltes
- Angabe der gew nschten Sanktion/en
- 1-2 rechtsg ltige Unterschriften (gem. Unterschriftenregelung in den jeweiligen Statuten)
- Beilage Beweismittel

Bitte beachten Sie, dass unvollst ndige Antr ge zur ckgewiesen werden und eine Bearbeitungsgeb hr auferlegt wird.

Nach Eingang des Sanktionsantrages wird dem Betroffenen das rechtliche Geh r gew hrt. Dazu wird eine Kopie des Sanktionsantrages mitgeschickt.

Art der Sanktionen

Entnehmen Sie bitte Art. 8.7 AB/ZRSKG

Die Geldstrafen sind im Bussenkatalog, g ltig ab 01.01.2018, ersichtlich.

Verfahrenskosten

Die Geb hr betr gt CHF 300.00 bis CHF 5'000.00 und wird je nach Zeitaufwand, Umtrieben und Schwierigkeit des Falles bemessen.

Der Antragsteller tr gt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgesprochen wird, dieser leichtfertig Anlass zum Strafverfahren gegeben hat oder den Antrag auf ein Sanktionsverfahren zur ckzieht.

Sanktionsentscheid

Der begr ndete Sanktionsentscheid wird den Parteien und dem jeweils zust ndigen Rasseklub zugestellt.